

Merkblatt für die Aufstellung von Weihnachtsbäumen auf öffentlichem Straßenland während der Advents- und Weihnachtszeit

Nach § 4 Nr. 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln bedarf die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen keiner Erlaubnis.

Das Aufstellen von Weihnachtsbäumen auf genehmigten Außengastronomieflächen ist deshalb grundsätzlich möglich.

Die Stadt Köln bemüht sich darum, ein verbessertes Stadtbild zu erhalten. Deshalb wurden in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt die nachfolgenden Regelungen entwickelt, die bei der Aufstellung von Weihnachtsbäumen berücksichtigt werden müssen:

1. Es dürfen ausschließlich echte Weihnachtsbäume aufgestellt werden.
2. Weihnachtsbäume müssen sich komplett innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche befinden.
3. Die verbleibende erforderliche Restgehwegbreite darf nicht zusätzlich weiter eingeschränkt werden.
4. Ein Weihnachtsbaum inklusive Schmuck, Beleuchtung sowie Ständer oder Topf darf nicht schwerer als 25 Kilogramm sein.
5. Ein Weihnachtsbaum inklusive Schmuck, Beleuchtung sowie Ständer oder Topf darf maximal 2 Meter hoch sein.
6. Hydranten- und Schieberkappen für Hausanschlüsse, Schächte, Rinnen et cetera müssen frei gehalten werden.
7. Die Entwässerung muss weiterhin sichergestellt sein.

Seite 2

8. Weihnachtsbäume dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein. Es dürfen keine Schäden an den öffentlichen Flächen verursacht werden (keine Verankerung im Boden et cetera).
9. Weihnachtsbäume müssen so aufgestellt werden, dass sie keine Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmende verursachen (zum Beispiel Sichtbehinderung für Fußgänger*innen, Radfahrer*innen oder Autofahrer*innen).
10. Feuerwehrezufahrten, Rettungsgassen und Garagenzufahrten müssen dauerhaft und uneingeschränkt frei gehalten werden. Der Eingang zur Gaststätte muss ebenfalls in voller Breite zu Flucht- und Rettungszwecken frei gehalten werden.
11. Bei besonderer Wetterlage (Sturmböen, Starkregen) müssen Weihnachtsbäume besonders gesichert werden.
12. Lichterketten dürfen nur ohne stromzuführende Kabel (zum Beispiel batterie- oder akkubetrieben) verwendet werden.
13. Es darf kein Glasschmuck zum Schmücken des Baumes verwendet werden.
14. Das Verwenden von Lametta ist aus Umweltschutzgründen verboten.
15. Weihnachtsbäume dürfen frühestens eine Woche vor dem 1. Advent aufgestellt und müssen spätestens am 7. Januar des Folgejahres wieder entfernt werden.

Hinweis:

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können nach § 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern.

Die Stadt Köln ist deshalb berechtigt, das Entfernen von Weihnachtsbäumen durchzusetzen, wenn diese eine Gefährdung darstellen oder unvorhersehbare und nicht annehmbare Situationen beziehungsweise Zustände entstehen.

Eine Aufstellung von anderer Weihnachtsdekoration außer Weihnachtsbäumen ist grundsätzlich nicht zulässig.



Seite 3

Gebühren:

Da es sich um eine erlaubnisfreie Sondernutzung handelt, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Weitere Informationen:

**Gaststätten und spielrechtliche
Angelegenheiten**

Telefon: 0221 / 221 – 27761

Fax: 0221 / 221 – 26131

gaststaettenangelegenheiten@stadt-koeln.de

Zentrale Anlaufstelle Gastronomie

Telefon: 0221 / 221 – 20663

Fax: 0221 / 221 – 65 – 69921

gastroservice@stadt-koeln.de